

Schlagzeile:

Friedenshoffnungen in Nordirland und die völkerrechtliche Norm des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Fakten:

Nach zwei Jahren diplomatischer Bemühungen und Wochen intensiver Verhandlungen einigten sich Großbritannien und Irland über eine Deklaration der Grundprinzipien für Verhandlungen zur Friedensstiftung in Nordirland. Damit soll der Konflikt zwischen der protestantischen Mehrheit (950.000 Menschen) und der katholischen Minderheit (650.000 Personen), der in den letzten 25 Jahren über 3.000 Menschenleben gekostet hat, beigelegt werden. Politiker sprechen von einer historischen Friedenschance, da Großbritannien einräumt, keine wirtschaftlichen und strategischen Interessen in Nordirland zu haben und das Volk von Irland selbst über seine Zukunft entscheiden zu lassen. (International Herald Tribune vom 16.12.1993)

Kommentar:

Das völkerrechtliche Problem, welches hinter dem Nordirlandkonflikt steht, ist das des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Es wurde 1945 als Ziel der Vereinten Nationen in die Charta der UNO aufgenommen und beansprucht mittlerweile als Rechtsnorm gewohnheitsrechtliche Gültigkeit (so der IGH zuletzt im Nicaragua-Fall 1986). Dieses Recht eines Volkes steht in einem Spannungsverhältnis zur territorialen Integrität der Staaten, da es die freie Wahl des politischen Status beinhaltet. Nach Völkerrecht braucht sich kein Volk mit weniger als einem eigenen Staat zufrieden zu geben. Die jüngste Staatenpraxis hat gezeigt, dass unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht viele neue Staaten gebildet wurden (bzw. alte wiederentstanden). Es kam aber auch zu Vereinigungen von Völkern, die in getrennten Staaten lebten (Jemen und Deutschland).

Verschiedentlich ist die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker kompliziert, da der Träger dieses Rechts im Völkerrecht nicht definiert ist. Der Begriff "Volk" ist auch schwerlich mit einem juristischen Inhalt anzureichern; statt dessen greift man auf Komponenten einer Gruppenqualität, zu der Territorium, Sprache,

Kultur, Religion, Mentalität und Geschichte gehören, zurück.

Bei Irland scheint dieses Problem jedoch gelöst zu sein; offenkundig geht die Politik von der Existenz *eines* irischen Volkes aus. Wenn man dies akzeptiert, so stellt sich lediglich die Frage, wie es sein Selbstbestimmungsrecht durchsetzen kann. Grundsätzlich wird zwischen einem *äußeren* und einem *inneren* Selbstbestimmungsrecht unterschieden. Ersteres umfasst das Recht, sich einen Staat zu bilden; hier würde dies bedeuten, dass sich das irische Volk in einem Staat vereinigt. Eng verbunden damit ist das *innere* Selbstbestimmungsrecht, das das Recht eines Volkes beinhaltet, sich ohne Einmischung von außen eine Staatsordnung eigener Wahl zu geben. Insbesondere wegen der KSZE-Verpflichtungen (Charta von Paris vom 21. 11. 1990) ist davon auszugehen, daß dieser Staat auf den Prinzipien der freiheitlichen Demokratie basieren muss. Dieser Umstand ist besonders hervorzuheben, da sich gerade in Irland das Problem stellt, wie mit den religiösen Minderheiten umgegangen wird. Der völkerrechtliche Standard ist mit Art. 27 des UN-Menschenrechtspaktes vom 19. 12. 1966 (BGB1. 1973 II S. 1534) und der UN-Minderheitendeklaration (Resolution 47/135 der Generalversammlung von 1992) vorgegeben. Er ist allerdings relativ gering und beinhaltet letztlich das Diskriminierungsverbot und das Verbot der zwangsweisen Assimilierung. Um so wichtiger ist unter diesen Umständen eine demokratische Staatsordnung, die den besten Schutz auch der Rechte einer religiösen Minderheit darstellt. Die europäischen Organe, insbesondere EU, Europarat und KSZE, sollten das irische Volk bei der Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts unterstützen und mit größerer völkerrechtlicher Konsequenz handeln, als bei der Schaffung des Staates Kroatien, als keine gemeinsame europäische Haltung zustande kam, sondern die vorzeitige Anerkennung des Staates durch Deutschland zu neuen Schwierigkeiten und einer Ausdehnung des bewaffneten Konfliktes führte.